

Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen
Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen
zum 89. Kammertag am 19.10.2007

Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil

Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 1 des Statuts, wonach der Solidarbeitrag mit 15% bzw 7,5% der Beitragsgrundlage festzusetzen ist, kann in Fällen, in denen die Alterspension gering, die Beitragsgrundlage jedoch hoch ist, dazu führen, dass der Solidarbeitrag die Höhe der Alterspension übersteigt.

Im Sinne einer für die Leistungsbezieher einer Alterspension günstigeren Regelung soll der Solidarbeitrag daher in Hinkunft mit 15% bzw 7,5% der Alterspension, maximal jedoch 15% bzw 7,5% der Beitragsgrundlage festgesetzt werden.

Dem Leistungsbezieher steht die Möglichkeit offen, dem Kuratorium nach seiner Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschreibung bekannt zu geben. Bis zum 30. September des Folgejahres muss diesfalls die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung dem Kuratorium übermittelt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgt die Beitragsvorschreibung oder die Nachverrechnung unter Zugrundlegung der Alterspension als Beitragsgrundlage.

Da das geltende Statut derzeit in jedem Fall des Solidarbeitrages eine Nachverrechnung vorsieht, ist dadurch auch eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten.

Die Neuregelung soll mit 1.1.2008 in Kraft treten. Im Sinne des Günstigkeitsprinzips sind zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren auf Vorschreibung des Solidarbeitrages nach der für den Beitragsschuldner günstigeren Rechtslage fortzuführen.

Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
<p>§ 13 Abs. 1 lit. b</p> <p>b) Für Leistungsbezieher, die die Alterspension ab dem vollendeten 70. Lebensjahr (Ziviltechniker), bei Ziviltechnikerinnen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen haben, kann die Befugnis weiter aufrecht bleiben oder wieder aufrecht gemeldet werden.</p> <p>In diesen Fällen ist jedoch ein Solidarbeitrag in der Höhe von 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) an den Pensionsfonds zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3. Eine Gegenverrechnung des Solidarbeitrages mit der Nettopension ist zulässig. Der Solidarbeitrag hat keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe oder Leistungsanwartschaft.</p>	<p>§ 13 Abs. 1 lit. b</p> <p>b) Für Leistungsbezieher, die die Alterspension in Anspruch genommen haben, kann die Befugnis weiter aufrecht bleiben oder wieder aufrecht gemeldet werden.</p> <p>In diesen Fällen ist jedoch ein Solidarbeitrag in der Höhe von 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) an den Pensionsfonds zu entrichten. Die Vorschreibung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3. Eine Gegenverrechnung des Solidarbeitrages mit der Nettopension ist zulässig. Der Solidarbeitrag hat keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe oder Leistungsanwartschaft.</p>	<p>In § 13 Abs. 1 lit. b, erster Unterabsatz, entfällt die Bezugnahme auf die unterschiedlichen Altersgrenzen von Ziviltechnikern und Ziviltechnikerinnen, weil diese Bestimmung generell für alle Leistungsbezieher einer Alterspension gilt.</p> <p>Weiters enthält diese Bestimmung in ihrem zweiten Unterabsatz nun die wesentliche Änderung, wonach der Solidarbeitrag 7,5% der Beitragsgrundlage (linear berechnet bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beim Pensionsfonds) beträgt.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 lit. c</p> <p>c) Für Leistungsbezieher, die die</p>	<p>§ 13 Abs. 1 lit. c</p> <p>c) Für Leistungsbezieher, die die vorzeitige</p>	<p>In § 13 Abs. 1 lit. e ist wie bisher der</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
<p>Alterspension schon ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Ziviltechniker) bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Ziviltechnikerinnen) in Anspruch genommen haben, ist Abs. 1 lit. b ebenfalls anwendbar. Zum Unterschied zu lit. b beträgt der Solidarbeitrag aber 15% der Beitragsgrundlage. Der Beitrag ist in dieser Höhe bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerin) zu entrichten und hat keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Alterspension. Ab diesen Altersgrenzen beträgt der Solidarbeitrag 7,5% der Beitragsgrundlage.</p>	<p>Alterspension nach Abs. 2ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Ziviltechniker) bzw. ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Ziviltechnikerinnen) in Anspruch genommen haben, ist Abs. 1 lit. b ebenfalls anwendbar. Zum Unterschied zu lit. b beträgt der Solidarbeitrag aber 15% der Alterspension, maximal jedoch 15% der Beitragsgrundlage. Der Beitrag ist in dieser Höhe bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Ziviltechniker) bzw. 65. Lebensjahres (Ziviltechnikerin) zu entrichten und hat keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Alterspension. Ab diesen Altersgrenzen beträgt der Solidarbeitrag 7,5% der Alterspension, maximal jedoch 7,5% der Beitragsgrundlage.</p>	<p>Solidarbeitrag bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension geregelt, was durch einen Verweis auf § 13 Abs. 2 klargestellt wird. Die Bemessungsgrundlage für die Anwendung des (unveränderten) Beitragssatzes von 15% ist jedoch auch hier in Hinkunft primär die Alterspension, maximal beträgt der Solidarbeitrag wiederum 15% der Beitragsgrundlage.</p>
<p>§ 13 Abs. 1 lit. d</p> <p>d) Leistungsberechtigte einer Alterspension haben dem Kuratorium nach ihrer Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschreibung bekannt zu geben. Bis zum 30. September des Folgejahres muss die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung dem Kuratorium übermittelt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgt die Beitragsvorschreibung oder die</p>	<p>§ 13 Abs. 1 lit. d</p> <p>d) Leistungsberechtigte einer Alterspension haben die Möglichkeit, dem Kuratorium nach ihrer Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschreibung bekannt zu geben. Bis zum 30. September des Folgejahres muss diesfalls die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung dem Kuratorium übermittelt werden. Erfolgt keine Selbsteinschätzung oder wird keine Beitragsgrundlage beigebracht, erfolgt die Beitragsvorschreibung oder die</p>	<p>Die bisher in § 13 Abs. 1 lit. d zwingend vorgesehene Nachverrechnung kann nun auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen der Leistungsberechtigte einer Alterspension dem Kuratorium nach seiner Einschätzung den monatlichen Beitrag für die Quartalsvorschreibung und anschließend bis zum 30. September des Folgejahres die Beitragsgrundlage für die Nachverrechnung</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
Nachverrechnung unter Zugrundlegung der Beitragsgrundlage für den vollen Beitrag.	Nachverrechnung unter Zugrundlegung der Alterspension als Beitragsgrundlage.	bekannt gibt. Ansonsten erfolgt die Nachverrechnung unter Zugrundlegung der Alterspension als Beitragsgrundlage.

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2007	Erläuterungen
	<p>§ 26 Abs. 6</p> <p>§ 13 Abs 1 lit. b bis d in der Fassung des Beschlusses des XX. Kammertages vom xx.xx.2007 treten mit 1.1.2008 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren auf Vorschreibung des Solidarbeitrages sind nach der für den Beitragsschuldner günstigeren Rechtslage fortzuführen.</p>	<p>Die Neuregelung soll mit 1.1.2008 in Kraft treten. Im Sinne des Günstigkeitsprinzips sind zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren auf Vorschreibung des Solidarbeitrages jedoch nach der für den Beitragsschuldner günstigeren Rechtslage fortzuführen.</p>